

L.6 Naturgefahren

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Art. 6 RPG). Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 15 WaV, Art. 21 WBV). Die Kantone gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Art. 3 WBG).

Wälder, welche in Gebieten mit drohenden Naturgefahren wegen ihrer Lage massgebend zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten beitragen, werden als Wald mit besonderer Schutzfunktion bezeichnet (Art. 23 kant. Waldverordnung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Angaben zu den bekannten Gefahrengebieten im bestehenden Richtplan von 1987 stützten sich auf die Gefahrenkarte der Schweiz von 1975 und auf die Karte der lawinengefährdeten Gebiete von 1970. Die aktuelle Betrachtung der Naturgefahren, gestützt auf die Bundesgesetze über den Wasserbau und den Wald, stellen die Gefährdung von Leben und erheblichen Sachwerten bei der Gefahrenbeurteilung in den Vordergrund. Diese neuen gesetzlichen Grundlagen und die entsprechenden Empfehlungen zur Berücksichtigung der Gefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten machen eine zumindest teilweise Überarbeitung der Naturgefahrenausscheidung notwendig.

Die im Richtplan 2002 aufgenommenen Gefahrenhinweise stützten sich auf die damals vorhandenen Grundlagen. Der Kanton hat in den Jahren 2007/2008 die Gefahrenhinweiskarten über das gesamte Kantonsgebiet und die Gefahrenkarten für das Baugebiet erstellt. Die aktuellen Gefahrenhinweiskarten und die Gefahrenkarte können unter [www.geoportal.ch / Risiken+Gefährdung+Unfälle / Naturgefahren Gefahrenhinweiskarte](http://www.geoportal.ch/Risiken+Gefährdung+Unfälle/Naturgefahren) und [Naturgefahren Gefahrenkarte](#) eingesehen werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren (Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarte) insbesondere bei:

- der Erarbeitung und Genehmigung von Ortsplanungen, kantonalen Planungen und bei Stellungnahmen zu Konzepten und Sachplanungen des Bundes;
- der Planung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauten und Anlagen;
- der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen sowie anderer Nutzungsrechte;
- der Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen (insbesondere Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Wohnbauten), wasserbaulichen Massnahmen, Bodenverbesserungen und Schutzmassnahmen.

3.2

Die Behörden gewährleisten den Schutz von Naturgefahren nach Möglichkeit mit naturnahen und raumplanerischen Massnahmen. Im Zusammenhang mit notwendigen Massnahmen soll die Qualität der Lebensräume für Tiere und Pflanzen nach Möglichkeiten verbessert werden. Die Massnahmen sind mit dem erarbeiteten Projekt «Lebensraumverbund AR» zu koordinieren.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die Gefahrenhinweiskarten (Stand: April 2008 und Stand Juni 2009) sind integrierter Bestandteil des Richtplans und der Richtplankarte. Sie ersetzen die bestehenden Gefahrenhinweise (Interessengebiete Naturgefahren) der Richtplankarte 2002. Innerhalb des in der Richtplankarte eingetragenen Perimeters existieren zusätzlich Gefahrenkarten, welche genauere Auskünfte über Art und Intensität der Gefahren liefern.

Festsetzung

4.2

Geringfügige Änderungen der Gefahrenhinweiskarten gestützt auf neue Erkenntnisse (z.B. aufgrund einzelner lokaler Ereignisse, oder näherer Abklärungen, etc.) können als Fortschreibungen erfasst werden.

Festsetzung

4.3

Die Gemeinden beachten die Gefahrenhinweise- und Gefahrenkarten. Sie treffen im Rahmen ihrer Ortsplanungen und im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten.

Festsetzung